

# RS OGH 1998/3/31 10ObS56/98b, 10ObS26/09k, 10ObS20/17i

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.03.1998

## Norm

ASVG §5

ASVG §294 Abs3

GSVG §60 Abs1 Z2

GSVG §149 Abs3

## Rechtssatz

Die für die Beurteilung des Nettoeinkommens(begriffes) im Ausgleichszulagenrecht entwickelten Grundsätze sind nicht auf § 5 ASVG zu übertragen, weil hier vom Bruttoeinkommen auszugehen ist.

## Entscheidungstexte

- 10 ObS 56/98b

Entscheidungstext OGH 31.03.1998 10 ObS 56/98b

- 10 ObS 26/09k

Entscheidungstext OGH 12.05.2009 10 ObS 26/09k

Vgl auch; Beisatz: Für die Frage des Wegfalls der Korridor pension (§ 9 Abs 1 APG) ist als relevantes Einkommen für die Überschreitung des Grenzbetrags nicht das Nettoeinkommen, sondern das Bruttoeinkommen heranzuziehen. (T1)

- 10 ObS 20/17i

Entscheidungstext OGH 25.04.2017 10 ObS 20/17i

Vgl auch; Beisatz: Nach § 60 Abs 1 Z 2 GSVG ist für die Bemessung des Ausmaßes der Witwenpension nicht das Nettoeinkommen nach Abzug der Einkommensteuer heranzuziehen. Maßgeblich sind vielmehr jene Einkünfte, die aus selbständiger Arbeit erzielt und die der Berechnung der Einkommensteuer zugrunde gelegt wurden. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109912

## Im RIS seit

30.04.1998

## Zuletzt aktualisiert am

30.05.2017

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)